

# Vorwort

Wenn im Allgemeinen über die Prüfung von elektrischen Anlagen gesprochen wird, wird meistens an Messungen, wie Isolationsprüfung oder die messtechnische Ermittlung von Auslösezeiten, oder das Betätigen von Prüftasten gedacht.

Doch viele Tätigkeiten bei einer Prüfung sind nicht nur Messungen, sondern auch Besichtigungen und Erprobungen an oder mit der elektrischen Anlage.

Es ist erstaunlich, wie viele Montagefehler allein durch eine „Inaugenscheinnahme“ der elektrischen Anlage erkannt werden können. Auch die Überprüfung auf Richtigkeit der ausgewählten und montierten elektrischen Betriebsmittel fällt unter diesen Begriff.

Doch die Qualität einer Elektroinstallation wird nicht erst durch die Prüfung erreicht. Bereits bei der Planung wird bei der Auswahl der erlaubten Produkte und Geräte der Grundstein für eine später durchgeführte Erstprüfung gelegt. Auch Leitungsführung und Dimensionierung sind hierbei wichtige Prüfpunkte.

Es reicht nicht aus, wenn ein elektrotechnischer Laie seine elektrische Anlage mit Produkten aus dem Baumarkt errichtet und dann zum Abschluss ein vom stromversorgenden Netzbetreiber konzessionierter Elektromeister die elektrische Anlage prüft und ein Prüfbericht (Zertifikat) ausgestellt wird.

Wichtig ist, dass die Errichtung einer elektrischen Anlage von einer Elektrofachkraft oder von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person, die unter Aufsicht einer Elektrofachkraft vorgenommen wird.

Die Erstprüfung ist entsprechend DIN VDE 0100-600 [1] von einer Elektrofachkraft durchzuführen, die für solche Prüfungen befähigt ist.

Veränderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen unterliegen auch der Erstprüfung.

Die Erstprüfung entsprechend DIN VDE 0100-600 ist nur für neu errichtete elektrische Anlagen anzuwenden. Eine wiederkehrende Prüfung, wie sie für gewerblich genutzte elektrischen Anlagen gesetzlich vorgeschrieben ist (DGUV-Vorschrift 3 und 4 [2]), ist die DIN VDE 0105-100/A1 [3] anzuwenden. Bei privaten Wohnungen ist der Vermieter nicht verpflichtet an elektrischen Anlagen ohne besonderen Anlass einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen (BGB VIII ZR 321/07 [4]).

Siegfried Rudnik

Tuchenbach, November 2018